

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.69 vom 1. Februar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.69

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.69 du 1 février 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.69 del 1 febbraio 2022

Erwägungen

E. 29

Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 EMRK räumen einen allgemeinen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist ein (vgl. BGE 133 I 270 E. 1.2.2 mit Hinweisen auf weitere Verfassungsbestimmungen mit spezifischen Beschleunigungsgeboten). Was als angemessene Verfahrensdauer betrachtet werden kann, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren unter Beachtung der spezifischen Sachverhalts- und Verfahrensverhältnisse zu bestimmen. Dabei ist insbesondere auf die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache sowie auf das Verhalten von Behörden und Parteien abzustellen (BGer 1C_439/2011 vom 25. Mai 2012 E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 138 I 256] und 4A_744/2011 vom 12. Juli 2012 E. 11.2; zum Ganzen näher auch Schwendener, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung. Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2025, Art. 319 N 49 ff.). Eine Behörde, die eine grosse Anzahl von Fällen zu führen und zu entscheiden hat, hat zwangsläufig gewisse Prioritäten zu setzen. Dabei steht ihr naturgemäss ein grosser Ermessensspielraum zu. Rechtsverzögerung ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil ein Verfahren längere Zeit (unter Umständen mehrere Monate) in Anspruch genommen hat. Aufgrund der Vielzahl von Verfahren, die eine Behörde gleichzeitig zu behandeln hat, sind gewisse Zeiten, während denen ein Dossier ruht, normal und nicht zu beanstanden. Solche Phasen müssen allerdings auf nachvollziehbaren Gründen beruhen und dürfen eine den Umständen des Falls angemessene Dauer nicht überschreiten (statt vieler BGE 144 II 486 E. 3.3; BGer 4A_616/2020 vom 6. Mai 2021 E. 5.1 und 5A_339/2016 vom 27. Januar 2017 E. 2.2). Mangelnde Organisation oder Überlastung bewahren nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung. Entscheidend ist allein, dass die Behörde nicht fristgerecht handelt (BGE 144 II 486 E. 3.2; BGer 5A_768/2020 vom 23. November 2020 E. 2). Zu prüfen ist, ob das Verfahren vorliegend in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Interessen zügig durchgeführt worden ist und die Zivilgerichtspräsidentin namentlich keine unnütze Zeit hat verstreichen lassen. Dem Zivilgericht wäre insbesondere dann eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen, wenn es ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während einer längeren Zeit untätig geblieben ist (vgl. BGer 4A_400/2022 vom 22. November 2022 E. 3.1).

2.4 Die Zivilgerichtspräsidentin weist zutreffend darauf hin, dass sich im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf den Sachverhalt wie auch auf die rechtliche Beurteilung ausserordentlich komplexe Fragen stellen. Allein die Hauptrechtsschriften umfassen zusammen beinahe 300 Seiten. Die Klägerin hat mit Klage und Replik fast 100 Urkunden mit 570 Seiten Umfang ins Recht gelegt, die Beklagte mit Klageantwort und Duplik knapp 60 Urkunden, die 900 Seiten umfassen. Beide Parteien haben die Befragung zahlreicher

Zeugen und die Einholung eines Gerichtsgutachtens beantragt sowie umfangreiche Editionsanträge gestellt. Die Klägerin ist nach ihrer Darstellung weltweit als unabhängige Händlerin bzw. Market Maker von halbverarbeiteten Kakaobohnen und -produkten tätig, welche im vorliegenden Fall die Rolle einer Käuferin von siebzehn sog. FIATA Multimodal Transport Bills of Lading (FBL) unterliegenden Gütern (Kakaobutter, Kakaopulver) innehat. Die Beklagte sei als Frachtführerin tätig und habe diese Güter durch Erfüllungsgehilfen verfrachtet. Sie, die Klägerin, stütze ihre Klage auf die Berechtigung aus den FBL als Wert- bzw. Warenpapiere, ihren Status als Begünstigte aus Vertrag zugunsten Dritter sowie auf unerlaubte Handlung. Die Beklagte bzw. eine ihrer Erfüllungsgehilfen habe die von der Klägerin erworbenen und bezahlten Güter nicht herausgegeben bzw. an eine nichtberechtigte Drittperson (Empfängerin) verloren, die später Konkurs gegangen sei. Die Beklagte wendet hiergegen in ihren Rechtsschriften unter anderem den mit der frachtrechtlichen Auslieferung einhergehenden Verlust der Handelbarkeit der FBL wie auch die Verwirkung/Verjährung aller Ansprüche ein. Strittig zwischen den Parteien ist insbesondere auch die Anwendbarkeit mehrerer europäischer, US-amerikanischer und asiatischer Rechtsordnungen und internationaler Regelwerke im (See-)Frachtrecht. Aus den Rechtsschriften ergibt sich, dass in die strittige Transaktion verschiedene, zum Teil konzernrechtlich verbundene Gesellschaften aus verschiedenen Ländern (Schweiz, Deutschland, USA, Malaysia) involviert waren und dass sowohl in den USA als auch in der Schweiz Strafverfahren gegen Drittparteien durchgeführt wurden, welche allenfalls einen Bezug zu den hier relevanten Handlungen haben können. Aus den Bearbeitungszeiten für die Einreichung der Rechtsschriften lässt sich ableiten, dass auch die Verfahrensparteien die zu behandelnden Sachverhalts- und Rechtsfragen als ausserordentlich komplex ansehen. Die Klägerin ersuchte am 24. April 2020 um Erstreckung der am 6. März 2020 gesetzten Frist zur Einreichung der Replik um 82 Tage. Die Replik wurde in der Folge am 21. August 2020 und die Duplik nach entsprechendem Fristerstreckungsgesuch am 11. Januar 2021 eingereicht. Es folgten ■ letztendlich erfolglose ■ Vergleichsbemühungen des Gerichts sowie im Anschluss daran die Anordnung der Übersetzung der von den Parteien als massgeblich erachteten Urkunden, gegen welche sich die Klägerin erfolglos mit einer Beschwerde an das Appellationsgericht wehrte.

2.5 Aus den vorgenannten Gründen ist im vorliegenden Fall eine Rechtsverzögerung festzustellen. Der entsprechende Feststellungsantrag ist somit gutzuheissen. Inzwischen ist im vorliegenden Verfahren eine verfahrensleitende Verfügung mit diversen Editionsaufrufen ergangen. Die Klägerin hat gegen diesen Teil der Verfügung Beschwerde beim Appellationsgericht erhoben (Verfahren BEZ.2024.74). Es ist nicht erkennbar, welche weiteren Schritte zur Verfahrensbeschleunigung das Zivilgericht bis zur Beurteilung dieser Beschwerde durch das Appellationsgericht ergreifen könnte oder sollte. Die in der angefochtenen Ziffer 1 der Verfügung vom 26. November 2024 angesetzte Frist wurde der Klägerin im genannten Beschwerdeverfahren auf ihren Antrag hin vorläufig abgenommen. Dem Antrag der Klägerin im vorliegenden Verfahren, es sei die Vorinstanz anzuweisen, das Verfahren mit dem Aktenzeichen K5.2019.27 umgehend weiterzuführen und beförderlich zu behandeln, kann deshalb nicht nachgekommen werden, zumal ein aktuelles Interesse an einer solchen Anordnung unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich ist. Aus der Feststellung des Vorliegens einer Rechtsverzögerung ergibt sich aber eine erhöhte Bedeutung des Beschleunigungsgebots, welcher das Zivilgericht bei der weiteren Behandlung der Sache Rechnung zu tragen hat.

3.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde teilweise gutzuheissen und eine erfolgte Rechtsverzögerung festzustellen. Dementsprechend sind der Klägerin für das Beschwerdeverfahren keine Kosten aufzuerlegen und ist ihr gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO (BGE 139 III 471 E. 3.3; BGer 5A_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 4 mit weiteren Hinweisen; AGE BEZ.2016.33 vom 19. August 2016 E. 4.1) eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten des Zivilgerichts zuzusprechen. Diese wird mit CHF 1'000.■ bemessen, was einem Aufwand von vier Stunden à CHF 250.■ entspricht. Ein Zuschlag für die Mehrwertsteuer ist infolge des Geschäftssitzes der Klägerin in den [...] nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.